

## Sexualstraftaten unter Minderjährigen

Eine Studie der Uni Zürich zeigt, dass in den Jahren 1999-2007 die Zahl der minderjährigen Sexualstraftäter von 1.8 auf 2.4% gestiegen ist. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen unter 19 Jahren verübt werden. Die Opfer fürchten sich oft davor eine Anzeige zu machen, bei den Tätern gibt es wenig Prävention und Rückfallvermeidung. Wo und wie soll eingegriffen werden? Wie müsste eine wirksame Prävention aussehen? Was brauchen Kinder und Jugendliche um nicht straffällig zu werden?

### Situationsanalyse

---

Seit 1990 nahm die sexuelle Gewalt unter Minderjährigen stark zu. Es wird vermutet, dass rund ein Drittel aller Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen unter 19 Jahren verübt werden. Dies sind Ergebnisse von Dunkelfeldstudien, da die Anzeigebereitschaft bei sexuellen Übergriffen sehr gering ist. Von den Anzeigen wegen Vergewaltigung führen gerade einmal 4-5 zu einer Verurteilung, bei sexuellen Handlungen gegen Kinder ist es bloss jede 10.

### Täterprävention

---

Es wird hier einseitig die männliche Form verwendet, was damit zu begründen ist, dass wohl 85-90% aller Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Knaben / Männern begangen werden. Verschiedene Studien haben sich damit auseinandergesetzt, wie es zu sexuell grenzverletzendem Verhalten kommen kann. Dabei stellte sich heraus, dass wohl drei Einflüsse, wenn sie zusammen wirken, ausschlaggebend sind. Es handelt sich um die individuelle Lebensgeschichte, insbesondere die problematische Familiensituation, die männliche Sozialisation und die Reaktionsweise der Umwelt.

Es gibt drei Zeitpunkte, zu welcher Täterprävention betrieben werden kann. Der erste ist bevor Gewalt auftritt ( Primärprävention), der zweite setzt an, wenn die ersten Anzeichen von Gewalt oder Verhaltensauffälligkeiten merkbar werden ( Früherkennung), und der Letzte nachdem Gewalt stattgefunden hat (Rückfallvermeidung).

Das durch die Gesellschaft vermittelte Bild der Macht, Überlegenheit und des Erfolgs von Männern kann Kinder stark unter Druck setzen. Dieser Druck kann zu Angst, dem Gefühl von Versagen, Unsicherheit und Wut führen. Eine weitere Ursache kann auch das Fehlen einer positiven Vaterfigur sein. Oft weisen die Täter zudem einen Mangel an Selbstwertgefühl und wenig Wissen bezüglich der eigenen Sexualität und derjenigen des anderen Geschlechtes auf. Die Primärprävention setzt an diesem Punkt an und versucht, den Kindern / Jugendlichen verschiedene Umgangsformen mit diesen Problemen zu zeigen.

Spätere Täter werden oft bereits im Jugendalter aufgrund von gewalttätigem Verhalten auffällig. Frühe Sexualdelinquenz stellt laut der Forschung auch ein Risikofaktor für die Rückfälligkeit dar. Im Bereich der Früherkennung und Rückfallvermeidung ist die Vernetzung von ‚Hilfesystemen‘ zentral. Die Täter müssen früh erkannt und auf mögliche Persönlichkeitsstörungen untersucht werden. Dies bewirkt eine gezieltere Hilfe, auf der psychologischen oder der erziehungstechnischen Ebene.

## Strafrechtliche Situation

Für Minderjährige Täter gilt das Jugendstrafrecht. Dieses wird verwendet für Täter zwischen ihrem 10. und ihrem 18. Lebensjahr. Vergehen von unter 10-jährigen werden nicht geahndet. Ziel des Jugendstrafrechtes ist es, die Täter zu erziehen und zu schützen. Im Erwachsenenstrafrecht hingegen steht die Strafe im Vordergrund. Im Jugendstrafrecht sind zudem die Grundsätze für des Jugendstrafverfahren festgelegt, also wie mit den Tätern umgegangen werden soll, was berücksichtigt werden muss usw. (Jugendstrafgesetz: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4445.pdf> ). Die Sanktionen die aus einem Verfahren folgen können sind Disziplinarstrafen (Teilnahme an Kursen, Arbeitsleistung, ab dem 16. Lebensjahr Busse oder Freiheitsentzug) oder erzieherische / therapeutische Massnahmen (Unterbringung in Erziehungs- / oder Behandlungseinrichtungen, Aufsicht, persönliche Betreuung). Das Mass der Strafe wird anhand der persönlichen Bedürfnisse des Jugendlichen bestimmt, die Schwere der Tat ist im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht im Hintergrund.

Die strafbaren Handlungen sind im normalen Strafgesetzbuch zu finden. Die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind in den Artikeln 187-212 definiert ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/311\\_0/index2.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index2.html)).

Das Hauptproblem ist, dass sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen oftmals vom Umfeld der Minderjährigen nicht als solche erkannt werden – geschweige denn erste Anzeichen einer möglichen Gewaltentwicklung, zum Beispiel in Form von Verhaltensauffälligkeiten.

Ein weiteres Problem ist, dass noch immer viele Straftaten nicht angezeigt werden, da sich die Opfer vor den sozialen Folgen fürchten – die meisten Täter kommen aus dem nahen sozialen Umfeld. Insbesondere bei innerfamiliären Übergriffen ist die Zahl der Anzeigen daher auch besonders gering. Zudem fühlen sich viele Opfer durch die Medien bedroht. Die rücksichtslose Berichterstattung vermindert die Anzeigebereitschaft zusätzlich, da die Opfer fürchten in ihrer Gruppe nicht mehr akzeptiert zu werden. Die Verbindlichkeit des Ehrencodex des Presserates sollte daher unbedingt erhöht werden, Verletzungen sollten vom Presserat konsequent verurteilt werden. Wenn die Anzeige nicht zeitlich dem Übergriff nahe geschieht, so sinkt die Chance auf eine Verurteilung. Damit eine Anzeige zu einer Verurteilung führt, müssen die Verletzungen und insbesondere DNA-Spuren gesichert werden.

## Quelle

Die Informationen wurden aus dem noch nicht veröffentlichten Bericht des nationalen Kinderschutzprogrammes bezogen. Weitere Informationen zu finden gestaltete sich als schwierig, da bisher kaum spezifische Daten erhoben worden sind.